

34
019
IV. ZR 177/51

Verkündet
am 19. Mai 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef W [REDACTED] in I [REDACTED], O [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion L [REDACTED] in M [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 24. Juli 1951 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Der Kläger, der in grossem Umfange Briefmarken sammelt, behauptet Eigentümer einer Anzahl von Bogen anlässlich der Währungsreform überdruckter Briefmarken zu 6 - 60 Pfennig in einem Gesamtwert von 3640 DM zu sein, die sich in Besitz der Beklagten befinden, ausserdem das Eigentum an 40 Bogen mit Marken zu je 84 Pfennig im Wert von 3360 DM gehabt zu haben, die die Beklagte zu Unrecht veräussert habe. Sämtliche Bogen soll der frühere Leiter der Bezirkswertzeichenstelle der Beklagten in Münster, der damalige Postsekretär F [REDACTED], der inzwischen wegen Amtsunterschlagung in Tateinheit mit Untreue, Verwahrungsbruch, Währungsvergehens und passiver Beamtenbestechung zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten und zur Dienstentlassung verurteilt worden ist, für ihn erworben haben, und zwar entweder dadurch, dass Fuhrmann die Bogen für den Kläger an den Postschaltern gekauft, oder dadurch, dass F [REDACTED] sie in der Bezirkswertzeichenverteilungsstelle in Münster gegen andere am Schalter gekaufte Marken für den Kläger umgetauscht habe. Für diesen Markenkauf will der Kläger aus seinem Geschäft wenige Tage nach der Währungsreform 7000 DM entnommen und diese mit 3000 DM in einem einfachen Eilbrief und mit 4000 DM in einem durch einen Boten überbrachten, verschlossenen Umschlag dem F [REDACTED] übermittelt haben. Die vom Kläger in Anspruch genommenen Marken sollen sich in einem Paket befunden haben, das bei einer von der Beklagten gegen F [REDACTED] am 9. Juli 1948 eingeleiteten Untersuchung im Dienstraum F [REDACTED]s vorgefunden wurde und das

- 3 -

Überdruck-Wertzeichen im Werte von über 19 000 DM enthielt; die Marken habe F. auf seiner Dienststelle in seinem Schreibtisch aufbewahrt und nach Beginn der Untersuchung in Papier verpackt zwischen einem Stapel von Paketen und Säcken ungültig gewordener Wertzeichen versteckt. Der Kläger stützt sein Klagebegehren hilfsweise auf einen Herausgabeanspruch, sowie etwaige schuldrechtliche Ansprüche des F. gegenüber der Beklagten, die dieser ihm hinsichtlich der streitigen Marken abgetreten hat. Dementsprechend hat der Kläger, nachdem er in der ersten Instanz eine Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Marken begehrt hatte, in der Berufungsinstanz beantragt, in erster Reihe die Beklagte zu verurteilen, 3360 DM zu zahlen sowie folgende Überdruck-Wertzeichen herauszugeben: 24 Bogen Ziffern zu 30 Pfg., 24 Bogen Ziffern zu 50 Pfg., 23 Bogen Bilderserie halbrot zu 60 Pfg., 50 Bogen Bilderserie zu 6 Pfg., 2 Bogen Bilderserie zu 8 Pfg. und 1 Bogen Bilderserie zu 24 Pfg., in zweiter Reihe die Beklagte zur Zahlung von 3360 DM zu verurteilen und festzustellen, dass der Kläger in Höhe der im Hauptantrage angegebenen Postzeichenwerte an dem Inhalt des am 9. Juli 1948 bei F. gefundenen Pakets als Miteigentümer beteiligt ist. in dritter Reihe, die Beklagte zur Zahlung von 7000 DM zu verurteilen.

Beide Vorinstanzen haben die Ansprüche des Klägers abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

1) Die Revision hat Verletzung des § 285 ZPO gerügt, weil ausweislich des Protokolls über die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 6. Juli 1951 nicht über das Ergebnis der in diesem Termin erfolgten Beweisaufnahme verhandelt worden sei. Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Abgesehen davon, dass sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht mehr vorgetragen ist, ist sie auch nicht begründet. Das Berufungsgericht hatte am 1. Juni 1951 einen Beweisbeschluss erlassen, Termin für die Beweisaufnahme wurde auf den 6. Juli 1951 bestimmt. Infolgedessen waren in diesem Termin zunächst die erschienenen Zeugen zu vernehmen. Das ist auch geschehen. Die streitige Verhandlung hierüber kann daher nur im Anschluss daran stattgefunden haben. Allerdings ist der Vermerk über diese Verhandlung nicht nach dem Vermerk über die erfolgte Beweisaufnahme in das Terminsprotokoll aufgenommen worden. Er befindet sich vielmehr vor dem Teil der Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen. Dies ist aber offensichtlich nur auf die Benutzung eines Vordrucks zurückzuführen, in dem der Vermerk über die Verhandlung unmittelbar nach Anführung der Parteien sich befindet. Schliesslich fehlt aber auch in der Revisionsbegründung jegliche Angabe darüber, inwieweit das Berufungsurteil auf einer etwaigen Verletzung der Vorschrift des § 285 ZPO beruht (vgl. RG Warn 1927, 38).

2) Die Revision rügt sodann eine Verletzung des § 139 ZPO, weil das Berufungsgericht nicht vor Erlass seines Urteils den Kläger darauf hingewiesen habe, dass es

- a) eine Weitergabe der vom Kläger aus seinem Geschäft entnommenen 7000 DM an F. [REDACTED] und für den Fall der Weitergabe ihre Verwendung zum Ankauf der streitigen Marken nicht für erwiesen,
- b) eine Aus- oder Untauschmöglichkeit für alte unüberdruckte Marken gegen überdruckte Marken, insbesondere solche aus der Makulatur, ohne die Notwendigkeit einer Buchung annehmen wollte.

Hätte es das getan, dann hätte der Kläger seinen Vortrag und seine Beweisentritte in der von ihm im einzelnen dargestellten Weise ergänzen können.

Die Revision erkennt die Bedeutung des § 139 ZPO. Diese Bestimmung legt zwar dem Gericht die Pflicht auf, die Parteien zu einer Vervollständigung eines in tatsächlicher Hinsicht lückenhaften Vorbringens und, soweit die behaupteten Tatsachen streitig sind, auch zu einer Bezeichnung von Beweismitteln zu veranlassen. Eine solche Pflicht besteht aber nur, wenn das Gericht einen Anlass zu der Annahme hat, dass die Parteien ihren Vortrag ergänzen oder für streitige Behauptungen noch Beweismittel bezeichnen können. Ein solcher Anlass ist in einem Anwaltsprozess grundsätzlich nicht gegeben, in dem über streitige Tatsachen eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und nicht erkennbar ist, dass die Parteien noch weitere Beweismittel beibrin-

gen können und wollen (vgl auch RG JW 1914, 313 und die Entscheidung des erkennenden Senats IV ZR 59/51 vom 28. Februar 1952). Die Fragen, ob der Kläger F 7000 DM übermittelt, ob und wie F Marken für den Kläger erworben und welche Austausch- oder Umtauschmöglichkeit für unüberdruckte gegen überdruckte Marken bestanden hat, sind Gegenstand einer eingehenden Beweisaufnahme gewesen. Der Kläger wusste daher, dass es auf diese Fragen entscheidend ankam und ebenso konnte das Gericht annehmen, dass der Kläger seine Beweismittel zu dieser Frage auch vollständig bezeichnet hat. Es ist völlig abwegig, auf Grund des § 139 ZPO dem Gericht auch noch die Pflicht aufzuerlegen, den Parteien vor Erlass seines Urteils mitzuteilen, wie es das Ergebnis einer Beweisaufnahme würdigen will. Das ist weder der Sinn noch der Zweck des § 139. Die Beweiswürdigung ist Gegenstand des Urteils, das Gericht kann sich daher vorher gar nicht darüber äussern.

3) Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht eine Vernehmung des Klägers gemäss § 448 ZPO nicht von Amts wegen in Erwägung gezogen habe. Ob das Gericht von der ihm durch § 448 ZPO eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen, das einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt. Allerdings kann, wie auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung RGZ 144, 324 ausgesprochen hat, mit der Revision gerügt werden, dass das Gericht sich der Möglichkeit, gemäss § 448 ZPO eine Partei zu vernehmen, nicht bewusst gewesen

ist. Für eine derartige Annahme spricht in vorliegendem Falle nichts. Das Urteil beruht aber auch nicht auf der Verletzung der genannten Vorschrift. Denn vor allem kommt es entscheidend auf die Tatsache an, ob Fuhrmann für den Kläger Marken erworben hat. Über diese Tatsache konnte der Kläger aus eigener Kenntnis keine Angaben machen. Einer ausdrücklichen Stellungnahme, weshalb das Gericht von der ihm durch § 448 ZPO gegebenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, bedurfte es daher nicht (vgl. OGHZ 1, 228 und Stein-Jonas-Schönke Fussnote 5 zu § 448).

4) Die Revision rügt weiter einen Verstoss gegen § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht aus einer Nichterweisbarkeit einer strafbaren Handlung des F [REDACTED] hinsichtlich der hier streitigen Marken, auf deren redlichen Erwerb hätte schliessen müssen. Entsprechend dem strafrechtlichen Grundsatz in dubio pro reo gelte auch im Zivilrecht der Satz, dass die Vermutung für die Redlichkeit eines Vorgangs spreche. Das sei ein "zivilrechtlicher Erfahrungssatz" des täglichen Lebens, wie die Revision meint. Auch diese Rüge ist unbegründet. Was die Revision unter einem "zivilrechtlichen Erfahrungssatz" versteht, ist nicht ersichtlich. Weder gibt es einen Erfahrungssatz des von der Revision behaupteten Inhalts noch im deutschen Recht einen Zivilrechtssatz dieses Inhalts. Wenn an einem Vorgang eine Person beteiligt ist, die rechtskräftig aus anderen, jedoch etwa gleichzeitigen Vorgängen zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dann ist es recht-

lich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz daraus den Schluss gezogen hat, dass ein redlicher Erwerb der Briefmarken nicht nachgewiesen sei. Sodann hat das Berufungsgericht die Klage nicht wegen einer Unredlichkeit des Klägers beim Erwerb der streitigen Marken, sondern nur deshalb abgewiesen, weil es einen Beweis dafür nicht als geführt ansieht, dass F. [REDACTED] für den Kläger die streitigen Marken tatsächlich erworben hat.

5) Schliesslich sind auch die Rügen der Revision nicht begründet, die diese erheben zu können glaubt, weil das Berufungsgericht Ansprüche des F. [REDACTED] hinsichtlich der streitigen Marken verneint hat, die Fuhrmann an den Kläger abgetreten hat. Ansprüche könnte F. [REDACTED] gegen die Beklagte haben, wenn er einen Kauf- oder Tauschvertrag mit der Beklagten über die Marken abgeschlossen hätte und wenn er so Eigentümer der Marken geworden wäre, oder wenn die Beklagte auf Kosten des F. [REDACTED] ungerechtfertigt bereichert wäre. Den Abschluss von Kaufverträgen über die Marken hat das Berufungsgericht in verfahrensmässig einwandfreier Weise unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme für nicht erwiesen angesehen. Ein etwaiger Tauschvertrag wäre gemäss § 181 BGB nicht rechtswirksam. Ein Eigentumserwerb an den streitigen Marken ist nicht erwiesen. Der Kläger glaubt allerdings, dass bis zu einer Widerlegung durch die Beklagte sein oder F. [REDACTED]'s Eigentum nach § 1006 BGB anzunehmen sei, weil F. [REDACTED] die

streitigen Marken aufbewahrt habe und hierdurch Besitzer der Marken gewesen sei. Voraussetzung für eine Anwendung des § 1006 BGB würde der Nachweis eines Besitzes, d.h. eines nach der Anschauung des Verkehrs tatsächlichen Gewaltverhältnisses des F. an den streitigen Marken sein, wobei die Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht für einen anderen in einem Verhältnis erfolgt sein müsste, vermöge dessen der die Gewalt Ausübende den Weisungen des anderen Folge zu leisten hatte (§§ 854, 855 BGB). Das Berufungsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, dass F. die tatsächliche Gewalt über die streitigen Briefmarken ausgeübt hat. Es hat jedoch angenommen, dass er dies nur als Stellvertreter der Beklagten im Besitz, als sogenannter Besitzdiener, getan hat. Gegen die Annahme eines Besitzdienerverhältnisses zwischen Dienstherrn und Beamten hinsichtlich der im Dienstraum befindlichen Dienstgegenstände bestehen grundsätzlich keine Bedenken (vgl. hierzu auch Staudinger Anm 6 a zu § 855). Das schliesst allerdings nicht aus, dass ein Beamter an Gegenständen, die sich in seinem Dienstraum befinden, selbständigen Besitz haben kann. Voraussetzung hierfür würde aber sein, dass entweder die betreffende Sache nicht dem Dienstherrn gehört, sondern Privateigentum des Beamten oder eines Dritten ist, oder aber, dass der Beamte durch eine äusserlich erkennbare Handlung den Besitz seinem Dienstherrn entzieht, sich z.B. die Sache widerrechtlich aneignet. Beides liegt nicht vor. Das Berufungsge-

richt hat den Erwerb der Marken seitens des F [REDACTED] durch Kauf oder Tausch nicht für erwiesen angesehen. Dass F [REDACTED] den Besitz an den streitigen Marken der Beklagten entzogen hat, ist vom Kläger nicht behauptet und auch nicht festgestellt, zumal in demselben Raum noch weitere Marken im Werte von mehreren Millionen Mark aufbewahrt wurden, hinsichtlich deren der Kläger einen Besitz Fuhrmanns nicht geltend macht. Die Verneinung eines Besitzes des Klägers oder F [REDACTED]s an den streitigen Marken durch das Berufungsgericht ist somit rechtlich bedenkenfrei. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht gleichfalls nicht, da der Kläger eine Bereicherung der Beklagten auf seine oder F [REDACTED]s Kosten nicht bewiesen hat.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Kregel v.Werner Scheffler